- 83. 1. Findet auf die Stellung der gütergemeinschaftlichen Chefran als Rebenintervenientin in einem gegen den Chemann angestellten Prozesse wegen einer das gütergemeinschaftliche Bermögen belastenden Schuld der 8 66 C.P.D. Anwendung?
- 2. Juwiefern und unter welchen Boraussesungen tann eine solche Ehefrau eines Auerkenntnisses bes Chemannes ungeachtet ben Prozeß fortseten?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1899 i. S. K. (Bekl.) u. K. Chefr. (Nebenintervenientin) w. S. (Kl.). Rep. VI. 12/99.
 - I. Landgericht MUenftein.
 - II. Oberlandesgericht Mönigsberg.

In dem Prozesse des S. gegen A., in welchem der Kläger Schadensersat wegen Nichterfüllung eines Bachtvertrages sorderte, trat die
gütergemeinschaftliche Ehefrau des Beklagten als Nebenintervenientin
dem Beklagten bei. Sie wurde auch als solche durch den Beschluß
des Oberlandesgerichtes vom 10. Juli 1895 auf erhobene Beschwerde
gegen das die Zulassung verweigernde Zwischenurteil des Landgerichts
zugelassen. Nachdem der Schadensersatzanspruch des Klägers in
zweiter Instanz dem Grunde nach für berechtigt erklärt, und die Revision der Nebenintervenientin gegen dieses Zwischenurteil durch das
Urteil des Reichsgerichtes vom 24. Januar 1895 zurückgewiesen war,
erkannte der verklagte Chemann den Anspruch des Klägers in vollem
Umfange an, und darauf erging, des Widerspruches der Chefrau ungeachtet, die die Höhe des Anspruches bestritt, ein Anerkenntnisurteil

gegen ben Beklagten zur Zahlung bes eingeklagten Betrages. Auf die dagegen von der Ehefrau als Nebenintervenientin eingelegte Revision ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

'Aus ben Grünben:

(Nachdem einem Angriffe der Revision gegenüber hervorgehoben ist, daß es sich gegenwärtig nur noch um die von der Chefrau bestrittene Höhe des Anspruches handle, wird fortgefahren:)

"Hierauf nun beziehen sich die weiteren Erwägungen bes Berufungsgerichtes, die dahin geben: ber Rebenintervenient durfe nach 8 64 C.B.D. fich mit ber Hauptvartei nicht in Widerspruch seben: bas formell gultige Anerkenntnis bes Beklagten bilbe baber bie alleinige Grundlage für bie Entscheidung, auch wenn dasselbe ber Ehefrau Nachteil bringen und auf einer ihr ungunftigen Abrede zwischen ben Sauptparteien beruhen follte; bas zwischen dem Bellagten und ber Nebenintervenientin bestehende Rechtsverhältnis sei in biesem Rechtsftreite von keiner maßgebenden Bedeutung, und die & 66. 58 C.B.D. mußten hier außer Betracht bleiben. Mit Bezug auf ben Einmand ber Nebenintervenientin, daß sie auf Grund bes & 387 A.C.R. II. 1 dem Rläger und bem Beklagten vor der Abgabe bes Unerkennt: niffes eine Erklärung habe zustellen laffen, worin sie gegen alle Transaftionen ihres Chemannes mit bem Rläger in biefer Sache, insbesonbere Anerkenntnisse, protestiert habe, führt das Berufungsgericht noch aus, daß 5 387 A.C.A. II. 1 feine Anwendung finde, weil das Un= erkenntnis bes Beklagten sich nicht auf Grundstücke ober Gerechtigfeiten beziehe. Die Rebenintervenientin moge vielleicht berechtigt fein, bas Anerkenntnis wegen Scheines ober Betruges anzufechten, durfe aber nicht aus biefem Grunde ber Berurteilung bes Beflagten auf Grund seines Anerkenntnisses im vorliegenden Rechtsftreite wider= fprechen.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht als in mehr= facher Beziehung rechtsirrtümlich angesochten.

Das rechtliche Interesse ber Chefrau, das zu ihrer Zulassung als Rebenintervenientin geführt hat, besteht, wie bereits im Beschlusse des Oberlandesgerichtes vom 10. Juli 1895 richtig ausgeführt ist, darin, baß das gegen den Chemann erlassene Urteil ohne weiteres in das

gütergemeinschaftliche Vermögen der Cheleute, also insofern auch gegen die Chefrau, würde vollstreckt werden können. Dies wird seit dem gutachtlichen Berichte des Obertribunals vom 24. August 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 370, speciell S. 377. 378) in der Rechtsprechung nicht mehr bezweiselt.

Bgl. Striethorft, Archiv Bb. 97 S. 175.

Damit ift aber die Voraussetzung des § 66 C.P.D. gegeben, daß nämslich die Rechtstraft der Entscheidung in der Hauptsache auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zum Gegner — hier zum Kläger — von Wirksamkeit ist. Es liegt kein Grund vor, von der schon im Reichsgerichtsurteile vom 24. Januar 1898 enthaltenen Annahme abzugehen, daß die Stellung der Chefrau als Nebenintervenientin im vorliegenden Rechtsstreite nach § 66 C.P.D. zu beurteilen ist, daß sie also als Streitgenossin des Ehemannes gilt.

Wie weit die Befugnisse des Nebenintervenienten nach § 66 C.P.D. gehen, ist freilich streitig. Das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen der Ansicht angeschlossen, daß der Nebenintervenient im Falle des § 66 a. a. D. zwar als Streitgenosse "gelte", nicht aber Partei werde, sondern Streitgehilse der Hauptpartei bleibe und daher ausschlichlich für sich nichts erstreiten könne.

Bgl. Seuffert, Archiv Bb. 39 Rr. 341; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 17 S. 411; Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 542 Nr. 3.

Dieser Streit interessiert hier indes nicht, da die Nebenintervenientin nichts weiter bezweckt, als die Zwangsvollstreckung in das güterzemeinschaftliche Vermögen abzuwehren und die Abweisung der gegen den Shemann gerichteten Klage, insoweit mit derselben eine das güterzemeinschaftliche Vermögen belastende Forderung geltend gemacht wird, herbeizusühren. Kämen nur die einisprozessulischen Bestimmungen in Frage, so würde die Shefrau als Nebenintervenientin nach § 66 für besugt erachtet werden müssen, alle Rechtsbehelse, die ihr zu dem anzgegebenen Zwecke zu Gebote stehen, selbst ohne und gegen den Willen des Shemannes zu benutzen. Ob sie dies sogar im Widerspruche mit einem im Prozesse abgegebenen Anerkenntnisse des Shemannes thun könnte, erscheint zweiselshaft, obwohl selbst von solchen Schriftstellern, die den Rebenintervenienten des § 66 C.P.D. nicht als Partei anzsehen, die Ansicht vertreten worden ist, daß dieser Nebenintervenient

wegen seiner immerhin selbständigen Stellung trop bes Anerkenntnisses ber Hauptpartei den Prozeß kontradiktorisch fortsetzen könne.

Bgl. Schulte bei Busch, Zeitschr. f. beutschen Civilprozeß Bb. 2 S. 99.

Auch dies tann indes auf fich beruhen bleiben.

Es kommen nämlich, wie zugegeben werden muß, für die Befugnisse der gütergemeinschaftlichen Chefrau, wenn sie als Nebenintervenientin in einem gegen ihren Shemann geführten Brozesse auftritt, um das gutergemeinschaftliche Bermogen gegen ben Angriff bes Rlagers ju ichugen, nicht bloß die civilprozessualischen Borfchriften, sondern auch die davon unberührten materiellrechtlichen Bestimmungen in Betracht, welche die Stellung der Cheleute in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung bes gutergemeinschaftlichen Vermögens regeln. Der Chemann ift - mit gemiffen Befchräntungen - ber Bermalter bieses Vermögens (&& 377 fig. A.L.R. II. 1); vor Gericht ift er ber vom Gesetze berufene Verteidiger besfelben, und nur bann, wenn es sich um die von der Frau in die Ehe gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder um die auf ihren oder beider Cheleute Namen geschriebenen Rapitalien handelt, muß die Frau zugezogen werden Daraus geht hervor, daß die Frau, auch (§ 23 Allg. G.D. I. 1). als Nebenintervenientin im Brozesse bes Chemannes, sich mit bessen Anerkenntnissen ber Regel nach nicht in Wiberspruch seten barf. Indes ist, wie eben erwähnt, die Berwaltungsbefugnis des Chemannes teine ganz unbeschräutte; ber Chemann ift in gewissen Fällen an die Bustimmung der Chefrau gebunden (& 378. 379 A.L.R. II. 1), und nach & 387. 388 daselbst kann die Chefrau sogar jeder Verfügung bes Chemannes in Unsehung bes gutergemeinschaftlichen Bermogens burch ihren vorgängigen Widerlpruch die Wirksamkeit bis zu einer Erganzung ihrer Einwilligung burch bas Vormundschaftsgericht entziehen. Soweit die hierin liegenden Beschränkungen des Shemannes in der Verwaltung des gutergemeinschaftlichen Vermögens reichen, jo weit muß auch die Befugnis ber Chefrau als Rebenintervenientin zur felbständigen Geltendmachung ber baraus sich ergebenden Rechts= behelfe gehen. Daran wird sie weder durch das ehemännliche Ber= waltungsrecht, noch durch die dem Nebenintervenienten als solchem burch die Civilprozegordnung gesetten Schranken gehindert. Für ben vorliegenden Rechtsstreit trifft dies zu sowohl auf ben Einmand ber

Shefrau, daß das Anerkenntnis des Shemannes in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens wegen des Widerspruches der Chesfrau nach § 387 A.S.K. II. 1 feine Wirkung habe, als auch auf die Ansechtung bieses Anerkenntnisses als simulierten oder fraudulösen.

Bas ben ersteren Einwand betrifft, so ist das im Brozek abgegebene Anerfenntnis der Rlageforderung zweifellos als ein dispositiver Att aufzufassen: worans es sich erklärt, daß durch das Anerkenntnis. mie burch Verzicht und Bergleich, ber geltend gemachte Anspruch erledigt wird (§ 146 Abf. 2 Biff. 1 C.B.D.), daß ein Urteil demnächft mar noch ergeben fann, aber nur auf befonderen Antrag (\$ 278 a. a. D.), und bag biefem Urteile lediglich bas Anerkenntnis zu Grunde liegt: ber Beflagte wird verurteilt, weil er ben Anspruch anerkannt hat, nicht aber beshalb, weil bas vom Kläger vorgetragene Sachverbaltnis durch das Anerkenntnis für festgestellt zu erachten mare, mas feinesmegs ber Fall ift. Als eine Berfügung über eine Schuld, Die bas autergemeinschaftliche Bermögen belaftet, betrifft bas Anerkenutnis aber eben biefes Bermögen. Der Grund, aus welchem bie Borinftang bie Anmendbarfeit ber & 387. 388 a. a. D. ausschließen will, baß nämlich bier nicht eine Berfügung bes Chemannes über Grundftude ober Gerechtigfeiten in Frage ftebe, ift gang verfehlt. Durch biefe Borfdriften bat vielmehr ber gutergemeinschaftlichen Chefrau außer ben die Grundftucke und Gerechtigkeiten, sowie Rapitalien betreffenden Beschränkungen bes Ehemannes (56. 378. 379 a. a. D.) allgemein ein Schut gegen einseitige und nachteilige Magregeln bes Chemannes gewährt merben follen.

Bal. Entsch. des Obertribunals Bb. 53 S. 157.

Nicht anders verhält es sich mit der Behauptung der Ehefrau, daß das Unerkenntnis des Chemannes nicht ernstlich gemeint, sondern, in Rollusion mit dem Rläger, lediglich in der Absicht, die Schefrau und deren Sohn aus früherer Ehe zu schädigen, abgegeben sei. Daß die Versügungsgewalt des Schemannes über das gütergemeinschaftliche Vermögen auch in den Zwecken der She und der Gütergemeinschaftliche eine Schranke sindet, so daß sie nicht in einer diesen Zwecken zuwiderlausenden Weise, zum Schaden des anderen Shegatten, mißbraucht werden darf, ist von der Vorinstanz nicht verkannt worden.

Bgl. Rehbein, Entscheidungen bes Obertrib. Bb. 4 S. 229. 230 und bie bort angegebenen Entscheidungen.

Der Meinung aber, daß die Shefrau aus diesem Grunde das Anserkenntnis des Shemannes nur mittels besonderer Klage, nicht im Wege der Nebenintervention ansechten könne, ist nach dem Gesagten nicht beizutreten. Der Nechtsbehelf steht, was seine Zulassung in diesem Prozesse betrifft, mit dem Einwande aus § 387 A.L.K. II. 1 auf einer Linie.

Danach war bas Berufungsurteil aufzuheben; was übrigens auch schon aus dem Grunde geschehen mußte, weil das Anerkenntnisurteil dem § 278 C.P.D. zuwider ohne einen darauf gerichteten Antrag des Klägers erlassen ist." . . .